

**REMS-MURR-KREIS****Richtlinien über Ehrungen der Gemeinde Oppenweiler****vom 22.06.2010****§ 1 Allgemeines**

- (1) Zur Auszeichnung von Persönlichkeiten, die sich um das Wohl und Ansehen der Gemeinde Oppenweiler besondere Verdienste erworben haben, sieht die Gemeinde Oppenweiler folgende Ehrungen vor:
  - a) Ehrenbürgerschaft (§ 2)
  - b) Bürgermedaille der Gemeinde Oppenweiler (§ 3)
  - c) Oppenweiler Axt (§ 4)
- (2) Der besondere Wert dieser Auszeichnungen liegt in der Seltenheit ihrer Verleihung. Bei der Verleihung ist daher ein besonders strenger Maßstab anzulegen.
- (3) Die Ehrungen können bei Vorliegen der Voraussetzungen unabhängig voneinander verliehen werden.

**§ 2 Ehrenbürger**

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts richtet sich nach der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg. Gemäß § 22 der Gemeindeordnung kann die Gemeinde Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Oppenweiler zu vergeben hat.
- (2) Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird ein besonders gestalteter Ehrenbürgerbrief überreicht. Darüber hinaus ergeben sich für die Gemeinde und für die geehrte Person keine besonderen Rechte und Pflichten.

**§ 3 Bürgermedaille der Gemeinde Oppenweiler**

Die Bürgermedaille der Gemeinde Oppenweiler kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in ganz herausragendem Maße zum Wohle der Gemeinde Oppenweiler eingesetzt oder sich durch das Vollbringen einer hervorragenden Leistung um das Ansehen der Gemeinde Oppenweiler verdient gemacht haben.

#### **§ 4 Oppenweiler Axt**

- (1) Die Oppenweiler Axt kann zur Ehrung von Persönlichkeiten verliehen werden, die sich über viele Jahre besondere Verdienste insbesondere auf gesellschaftlichem, kommunalpolitischem, kulturellem, religiösem, sozialem oder wirtschaftlichem Gebiet zum Wohl der Gemeinde Oppenweiler und ihrer Bürger erworben haben.
- (2) Die Oppenweiler Axt kann ebenfalls an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch eine beispielhafte Einzelleistung zum Wohle der Gemeinde Oppenweiler ausgezeichnet oder sich dadurch um das Ansehen der Gemeinde Oppenweiler verdient gemacht haben.

#### **§ 5 Verfahren**

- (1) Vorschläge zur Verleihung einer Ehrung nach den §§ 2, 3 und 4 können der Bürgermeister oder Mitglieder des Gemeinderats schriftlich einreichen.
- (2) Über die Verleihung der Ehrungen nach den §§ 2, 3 und 4 entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Oppenweiler in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder des Gemeinderats.

#### **§ 6 Verleihung**

- (1) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Bürgermedaille der Gemeinde Oppenweiler und der Oppenweiler Axt wird eine vom Bürgermeister unterzeichnete Urkunde mit Wappenprägung ausgestellt. Darauf aufgeführt sind der Name des Geehrten, der Verleihungsgrund und das Datum des Gemeinderatsbeschlusses.
- (2) Die Verleihung soll in feierlicher Form und in würdigem Rahmen erfolgen. Dies geschieht in der Regel im Rahmen eines jährlichen Bürgerempfangs.
- (3) Mit ihrer Aushändigung werden Ehrenbürgerbrief, Bürgermedaille der Gemeinde Oppenweiler und Oppenweiler Axt Eigentum der geehrten Persönlichkeit. Sie verbleiben nach dem Tode bei den Erben.

#### **§ 7 Rechte, Pflichten, Widerruf und Entzug**

- (1) Die Ehrung durch die Gemeinde Oppenweiler nach den §§ 2, 3 und 4 begründet keinerlei Rechte und Pflichten.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.
- (3) Die Auszeichnung kann wegen unwürdigen Verhaltens durch Gemeinderatsbeschluss mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder des Gemeinderats widerrufen und entzogen werden. In diesem Fall sind der Ehrenbürgerbrief, die Bürgermedaille der Gemeinde Oppenweiler bzw. die Oppenweiler Axt sowie Verleihungsurkunde zurückzugeben.

## **§ 8 Altersjubilare**

Ab dem 80. Geburtstag wird den Jubilaren alle fünf Jahre vom Bürgermeister persönlich oder dessen Stellvertreter gratuliert. Ihnen wird ein Glückwunschsreiben des Bürgermeisters und ein Wein- oder ein Blumenpräsent überreicht.

## **§ 9 Ehejubiläen**

Geehrt werden in der Gemeinde wohnende Ehepaare, die das goldene oder ein späteres Hochzeitsjubiläum begehen. Den Ehejubilaren werden durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter ein Glückwunschsreiben des Bürgermeisters sowie ein Geschenkgutschein überreicht.

## **§ 10 Ehrenbezeugung bei Sterbefällen**

Beim Ableben von Gemeinderäten sowie Angehörigen der Gemeindeverwaltung, ferner von verdienten Bürgern und sonstigen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens gelten folgende Regelungen:

- (1) Beileidsschreiben des Bürgermeisters wird an die Angehörigen gerichtet beim Ableben:
  - a) eines Ehegatten, Elternteils oder Kindes eines Gemeinderats oder eines Angehörigen der Gemeindeverwaltung,
  - b) eines Bürgers, der sich um die Gemeinde Oppenweiler verdient gemacht hat,
  - c) einer Persönlichkeit des öffentlichen und des privaten Lebens, wenn die Anteilnahme der Gemeinde schriftlich ausgedrückt werden soll.
  
- (2) Ein Nachruf im Amtsblatt erfolgt beim Ableben:
  - a) eines Ehrenbürgers,
  - b) eines ehemaligen Bürgermeisters der Gemeinde,
  - c) eines Gemeinderats, der bis zu seinem Ableben dem Gemeinderat gehört hat,
  - d) eines ausgeschiedenen Gemeinderats
  - e) eines Angehörigen der Gemeindeverwaltung, sofern er bis zu seinem Ableben bei der Gemeindeverwaltung tätig war,
  - f) eines Angehörigen der Gemeindeverwaltung, der in dem an die gemeindliche Dienstzeit anschließenden Ruhestand verstorben ist,
  - g) eines Funktionsträgers der Freiwilligen Feuerwehr,
  - h) eines Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr, der bis zu seinem Ableben der Abteilung Aktive Wehr angehört hat,
  - i) einer Persönlichkeit, deren besondere Stellung oder Leistung eine Hervorhebung in der Öffentlichkeit verdient.
  - j) bei Unglücksfällen und Katastrophen ein öffentliches Interesse daran besteht, dass die Gemeindeverwaltung ihr Beileid gegenüber den Angehörigen und Opfern auch äußerlich bekundet.

Ein Nachruf im Amtsblatt schließt in der Regel ein Beileidsschreiben des Bürgermeisters an die Angehörigen ein.

- (3) Verbunden mit einem Nachruf im Mitteilungsblatt und einem Beileidsschreiben des Bürgermeisters kann ein Kranz oder ein Blumengebinde niedergelegt werden. Zu einer Kranzspende gehört eine Schleife in den Gemeindefarben (gelb-rot), die die Widmung trägt: „Gemeinde Oppenweiler“. Über die Kranzniederlegung entscheidet der Bürgermeister von Fall zu Fall.
- (4) Ein Nachruf durch den Bürgermeister oder einen von ihm beauftragten Vertreter bei der Bestattung erfolgt beim Ableben
- a) eines Ehrenbürgers,
  - b) eines ehemaligen Bürgermeisters der Gemeinde,
  - c) eines Gemeinderats, der bis zu seinem Ableben dem Gemeinderat gehört hat,
  - d) eines Angehörigen der Gemeindeverwaltung, sofern er bis zu seinem Ableben bei der Gemeindeverwaltung tätig war,
  - e) einer Persönlichkeit, die sich um die Gemeinde Oppenweiler verdient gemacht hat

Ein Nachruf durch den Bürgermeister bei der Bestattung schließt in der Regel ein Beileidsschreiben des Bürgermeisters an die Angehörigen sowie eine Kranzspende ein.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.07.2010 in Kraft.

Ehrungen auf Grund anderer Vorschriften bleiben von diesen Richtlinien unberührt.

Ehrungen aufgrund der Richtlinien über die Ehrung von besonderen Verdienste und Erfolgen in den Bereichen Sport und Kultur bleiben von diesen Richtlinien unberührt.

Ausgefertigt!

Oppenweiler, 24.06.2010

Steffen Jäger  
Bürgermeister